# Die italienische Gesetzgebung zur Bekämpfung des Geburtenrückganges

*

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der
Hohen Medizinischen Fakultät an der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

vorgelegt von
Etelka Grotjahn
geb. Groß
Tag der Promotion: 1. März 1931

*

286

Dekan: Geheimrat Prof. Dr. Stöckel
Referent: Geheimrat Prof. Dr. Stöckel

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Sonderabdruck aus: Archiv für Soziale Hygiene und Demographie
Band V, Heft 2. 1930.

# Die italienische Gesetzgebung zur Bekämpfung des Geburtenrückganges.

Von E. GROTJAHN-GROSZ, Berlin

Die Volkszählung in Italien ergab im Jahre 1925 ohne die Kolonien eine Einwohnerzahl von 40 Mill. 548 000 gegen 18 Mill. 338 000 im Jahre 1811 und 26 Mill. 800 000 im Jahre 1872. Die zur Zeit lebenden Einwohner verteilen sich auf ein Gebiet von 312 570 qkm. Es kommen also 124 Bewohner auf 1 qkm.

Die größte Bevölkerungsdichte aus den 70 Provinzen Italiens fand sich in den Provinzen Neapel (1646 Einwohner auf 1 qkm), Mailand (602), Livorno (419), Genua (283), Padua (275), Luna (241). Die geringste Bevölkerungsdichte wurde festgestellt in den Provinzen Sassari (31), Grossetto (37), Cagliari (40) und Sondrio (41).

Die vergleichende Statistik über Geburten und Todesfälle zeigt zwar einen Geburtenüberschuß, aber abnehmende Geburtenzahlen. So wurden im Jahre 1926 1 141 000 Geburten gegenüber 722 000 Todesfällen gezählt, das sind, auf das Tausend der Bevölkerung berechnet, 28,4 Geburten auf 17,9 Todesfälle; der absolute Geburtenüberschuß betrug demnach 419 000. Ein Jahr später, 1927, betrug die Geburtenziffer 27,6 auf das Tausend der Einwohner; die Gesamtzahl der Geburten betrug 1 121 000.

Das langsame Absinken der Geburtenziffer wird noch deutlicher, wenn man diese Zahlen mit der Geburtenstatistik vergleicht, die bis zum Jahre 1887 zurückzuverfolgen ist. Im Jahre 1887 wurden noch 37,0[1]), im Jahre 1901 noch 32,4, im Jahre 1928 nur noch 26,6 Lebendgeburten auf das Tausend der Bevölkerung gezählt, also ein langsames, aber stetiges Absinken der Geburtenziffern. Wenn trotz dieser Abnahme die Bevölkerung Italiens während des 19. und in den ersten Jahrzehnten des jetzigen Jahrhunderts eine starke Zunahme aufweist, so verdankt sie dies allein dem Absinken der Sterblichkeit, die vorläufig noch das Sinken der Geburtenziffer überkompensiert.

Der Geburtenrückgang von 37 auf 27 läßt sich nur durch die gewollte Einschränkung der Kinderzahl erklären. Beweisend für diese Annahme ist die Tatsache, daß die Abnahme der Geburten in den 18 italienischen Großstädten, in denen sich die Prävention zuerst auszubreiten pflegt, ganz besonders groß ist. Namentlich gilt das von den Städten Oberitaliens; denn während Rom im Jahre 1925 noch 24,5 Geburten auf das Tausend seiner Einwohner aufwies, zählte Florenz nur noch 15,2; Mailand 14,2; Genua 13,9 und Turin, die modernste und industriereichste Stadt Italiens, nur noch 11,3 Geburten[1]).

Bemerkenswert ist, daß auch ausgewanderte Italiener, die den untersten sozialen Schichten angehören, ihre Kinderzahl beschränken. So berichtet J. Wolf, daß die Geburtenzahl der in Zürich eingewanderten Italiener im Mittel der Jahre

| | |
|---|---|
| 1899—1902 | 46,6 |
| 1909—1912 | 33,9 |

1919—1922 nur noch 14,3 betrug.

Italien ist zwar viel weniger stark vom Geburtenrückgang betroffen als die mitteleuropäischen Staaten Frankreich, England und Deutschland, aber es erreicht längst nicht mehr die Höhe der slawischen Geburtenzahlen. Die herrschende faschistische Partei und ihr Führer B. Mussolini sind deshalb um die Bevölkerungsbewegung ihres Landes besorgt. Sie fürchten, daß trotz des zurzeit noch vorhandenen Geburtenüberschusses eine ähnliche Entwicklung droht wie in Frankreich, dessen Bevölkerungszahl schon seit Jahrzehnten nicht mehr wächst, und damit der Faschismus die Grundlage für seine einseitig nationalistische und imperialistische Politik einbüßen müßte. Mit welcher persönlichen Anteilnahme Mussolini selbst sich mit dieser Frage beschäftigt, geht daraus hervor, daß er die Schrift von R. Korherr[1]) über den Geburtenrückgang ins Italienische übersetzen ließ unter dem Titel: „Regresso delle nascite": morte dei popoli" und selbst dazu die Einleitung „Il numero come forza" schrieb.

In seiner Programmrede vom 26. Mai 1927 formulierte Mussolini vor der italienischen Kammer das bevölkerungspolitische Programm des Faschismus folgendermaßen: „Italien muß, um in der Welt zu zählen, an der Schwelle der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts eine Bevölkerung von nicht weniger als 60 Millionen aufweisen. Tatsache

[1]) Wolf, I.: Die neue Sexualmoral und das Geburtenproblem unserer Tage. Gustav Fischer, Jena 1928, S. 170.

[1]) Wolf: a. a. O. S. 147.

[1]) Korherr, R.: Geburtenrückgang. Sonderdruck aus den Süddeutschen Monatsheften, 2. Aufl. München 1928.

ist, daß das Geschick der Nation an ihre demographische Potenz gebunden ist. Denn was sind die heutigen 40 Millionen Italiener gegen 90 Millionen Deutsche und 200 Millionen Slawen?“[1])

Die Verwirklichung dieses Programms bezwecken das Gesetz über die Besteuerung der Junggesellen und das Gesetz zum Schutze und zur Unterstützung der Mutterschaft und Jugend.

Das Königliche Dekret vom 19. XII. 1926 Nr. 2132 über die progessive Personalsteuer der Junggesellen[2]) bestimmt gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 21. I. 1926 Nr. 100, daß vom 1. Januar 1927 eine progressive Personalsteuer für Junggesellen vom vollendeten 25. bis 65. Lebensjahre eingeführt wird. Die Steuer wird durch eine andere Abgabe vervollständigt, die progressiv mit dem Gesamteinkommen wächst. Außerdem erschien zwei Monate später das Königliche Dekret vom 13. II. 1927 Nr. 124 über die Anwendung der Junggesellensteuer[3]). Dieses Gesetz enthält die Bestimmungen über die Steuerpflichtigen, die Höhe der Steuer, die Einziehung der Steuer und die Strafen.

Alle Junggesellen zwischen dem vollendeten 25. und 65. Lebensjahre sind zur Entrichtung der Junggesellensteuer verpflichtet. Von dieser Steuer sind nicht betroffen katholische Priester und Religionsvertreter, die das Keuschheitsgelübde abgelegt haben, die Schwerkriegsinvaliden, Beamte und Militärpersonen, für die Bedingungen und Beschränkungen hinsichtlich der Ehe bestehen, ferner diejenigen, denen der Artikel 61 des Bürgerlichen Gesetzbuches (über Geisteskrankheiten usw.) die Ehe verbietet, und Ausländer, auch wenn sie dauernd in Italien wohnen. Die Steuer besteht aus einer Kopfsteuer, die jeder zu zahlen hat, und einem Zuschlag, dessen Höhe sich nach Einkommen und Vermögen richtet. Die Kopfsteuer ist nach dem Alter verschieden hoch und beträgt für Junggesellen

| | | | |
|---|---|---|---|
| zwischen | 25 und 35 Jahren | 25 Lire | jährlich |
| „ | 35 und 50 „ | 50 Lire | „ |
| „ | 50 und 65 „ | 25 Lire | „ |

Hierzu kommt ein Zuschlag, der einem Viertel von der Ergänzungssteuer entspricht, die auf das Einkommen erhoben wird. Von der Familie abhängige Junggesellen ohne eigenes Einkommen, aber mit Vermögen, werden auf dem Umweg durch Besteuerung der Eltern herangezogen. Maßgebend ist das besteuerte Gesamteinkommen der Eltern, dividiert durch die Anzahl der Söhne.

Das Aufhören der Ehelosigkeit bewirkt die Streichung der Steuer vom folgenden Jahre an.

Erhoben wird die Steuer wie alle anderen Steuerbeträge in der Gemeinde des Steuerpflichtigen, von im Ausland oder in den Kolonien lebenden Bürgern in der Gemeinde des letzten Aufenthalts. Arbeitgeber müssen für ihre ledigen Lohnempfänger die Steuer für $^1/_2$ Jahr im voraus an die Steuerbehörde zahlen. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß dieser Betrag von den ledigen Arbeitnehmern selbst zu tragen ist, also ihnen vom Lohn abgezogen wird und somit nicht den Arbeitgeber belastet.

Wer seine Steuererklärung unpünktlich abgibt oder falsche Angaben macht, zieht sich die Strafe eines Zuschlages von einem Sechstel seiner endgültigen Steuer zu und kann außerdem noch mit Geldstrafen von 100 bis 1000 Lire, eventuell sogar auch mit Haft bestraft werden. Die Strafe richtet sich nach der Höhe der Differenz zwischen angegebenem und wirklichem Einkommen.

Zu diesem Gesetz hat die Zentralverwaltung des Finanzministeriums für die direkten Steuern Ausführungsbestimmungen[1]) herausgegeben. Hierin werden zu jedem einzelnen Artikel des Gesetzes ausführliche Erläuterungen und Beispiele gegeben, von denen nur die erwähnt werden sollen, die im engen Zusammenhang mit dem Thema stehen. Über die Steuerpflichtigen und Steuerfreien werden in diesem Gesetz keine für uns wesentlichen Einzelheiten erörtert. Dagegen enthalten die Ausführungen über die Höhe der Steuer grundsätzliche Bemerkungen über die ethische und finanzielle Bedeutung des Gesetzes.

Als kennzeichnender Grundzug der neuen Abgabe wird hervorgehoben, daß sie eine Kopfsteuer ist; das heißt jeder Bürger ist ohne Rücksicht auf sein Einkommen zu einer festen Abgabe verpflichtet, wenn er Junggeselle ist. Durch diese Kopfsteuer soll der sittlich soziale Gehalt der Besteuerung betont werden. Sie bedeutet die feierliche Versicherung, daß der Staat sich für die Familiengründung einsetzt, die eine Garantie der Sittlich-

[1]) Zit. nach Harmsen: Die Bevölkerungspolitik Deutschlands, Frankreichs und der italienische Faschismus. 6. Beiheft zur Geopolitik, Berlin 1929. Vgl. daselbst auch die Beschränkung der Auswanderung seitens der faschistischen Regierung sowie die Erschwerung der Freizügigkeit zwischen Land und Stadt.

[2]) Imposta sui celibi. Instruzioni per la loro applicazione. Ministero delle Finanze. Roma. Provveditorato Generale dello Stato 1927. S. 16—17.

[3]) Ebenda: S. 17—22.

[1]) Imposta Sui Celibi. Instruzioni Per la Loro. Applicazione. a. a. O. S. 1—15.

keit, der Arbeitsamkeit des Volkes und folglich der blühenden Entwicklung der Nation sei. Die Abstufung der Kopfsteuer nach dem Alter wird mit dem Unterschied in dem körperlichen und wirtschaftlichen Zustand während der angegebenen drei Lebensabschnitte begründet: 25 Lire für die Junggesellen von 25—35 Jahren, weil sie im Vollbesitz ihrer physischen Kraft zur Gründung einer Familie am besten geeignet sind; 50 Lire für die Junggesellen von 35 bis 50 Jahren wegen ihrer größeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; 25 Lire für die Junggesellen vom 50. bis 65. Lebensjahre wegen ihrer verringerten Schaffenskraft. Dem ethischen Gehalt entspricht der fiskalische Sinn und Zweck des Gesetzes. Die Besteuerung erfaßt die Bürger, die nicht die Lasten und die Verantwortung für eine Familie tragen und insofern eine größere Steuerkraft besitzen als die anderen mit gleichem Einkommen. Sie soll auf diese Weise die nötigen Mittel zur Aufrechterhaltung von Einrichtungen nationalen Interesses schaffen.

Die Zahl der vom Gesetz betroffenen erwerbstätigen ledigen Männer war vorher durch eine Zählung auf ungefähr zwei Millionen Junggesellen geschätzt worden[1]). Die Gesamtsumme der Steuereinnahme aus dieser Steuer betrug im Jahre 1928 40 Millionen Lire. Da durch eine Novelle zu dem Gesetz (vom 24. IX. 1928) die oben bereits mitgeteilten Steuersätze verdoppelt worden sind, erwartet man für das Jahr 1929 einen Ertrag von mehr als 80 Millionen Lire. Bemerkenswert ist, daß die vereinnahmten Beträge nicht dem allgemeinen Staatssäckel zufließen, sondern zur Finanzierung des Gesetzes „Zum Schutze der Mutterschaft und Jugend" und zur finanziellen Entlastung kinderreicher Familien bestimmt sind.

Die kinderreichen Familien genießen außerdem an steuerrechtlichen Vorzügen[2]):

Befreiung bis zu 100 000 Lire Gesamteinkommen:

1. von der progressiven Einkommenergänzungssteuer samt diesbezüglichen Gemeindezulagesteuer;
2. von der Familiensteuer;
3. von der Einkommensteuer und der Gemeindegewerbesteuer samt der Provinzzulage sowie von der Steuer zugunsten der provinzialen Wirtschaftsausschüsse;
4. von Gemeinde- und Provinzsteuern und Steuerzulagen auf Boden und Gebäude;
5. von der Steuer auf Ackerbaueinkommen;
6. gänzliche, das heißt nicht durch die Höhe des Jahreseinkommens begrenzte Befreiung von der Gemeindesteuer auf Gewerbeerlaubnis, von der Wohnungs- und Viehgemeindesteuer, von den syndikalen Beiträgen und von jeglichen Schulsteuern und Steuerzulagen.

In Italien gelten als kinderreich Familien mit sieben oder mehr Kindern. Ihre Zahl beträgt zurzeit 1 400 000, die sich folgendermaßen zusammensetzt[1]):

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 436 800 | Familien | mit | 7 | Kindern |
| 345 800 | „ | „ | 8 | „ |
| 245 000 | „ | „ | 9 | „ |
| 170 000 | „ | „ | 10 | „ |
| 95 200 | „ | „ | 11 | „ |
| 54 200 | „ | „ | 12 | „ |
| 26 400 | „ | „ | 13 | „ |
| 12 900 | „ | „ | 14 | „ |
| 6 600 | „ | „ | 15 | „ |
| 3 500 | „ | „ | 16 | „ |
| 1 500 | „ | „ | 17 | „ |
| 800 | „ | „ | 18 | „ |
| 300 | „ | „ | 19 | „ |
| 300 | „ | „ | 20 | „ |

Endlich ist noch zu erwähnen, daß durch das Gesetz vom 13. I. 1928 die Renten der obligatorischen Invaliden- und Altersversicherung eine Sonderzulage erhalten von einem Zehntel der Rente für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das mit dem Versicherten zusammenlebt und von ihm unterhalten wird.

Das zweite bevölkerungspolitisch wichtige Gesetz ist die Verordnung vom 10. XII. 1925 Nr. 2277 über „Schutz und Unterstützung der Mutterschaft und Jugend"[1]), für dessen Ausführung die staatliche Gesellschaft „Opera Nazionale" (Volksdienst) für den Schutz der Mutterschaft und Jugend errichtet wurde. Der Aufbau, die Aufgaben und Rechte dieser Gesellschaft sowie die Finanzierung und die Durchführung ihrer Grundsätze werden festgelegt. Die „Opera Nazionale" mit dem Sitz in Rom wird von einem Zentralrat verwaltet, der sich aus 27 Mitgliedern zusammensetzt: 2 Senatoren, 2 Deputierten, 4 Mitgliedern aus dem Ministerium des Innern, je 1 vom Finanz-, Justiz-, Unterrichts- und

[1]) Nach einer Mitteilung der Agencia Stefani vom 25. I. 1927.

[2]) Clerici, L.: Die Junggesellensteuer in Italien. Deutsche Ztschr. f. Wohlfahrtspfl. Jg. 5, S. 27. 1929.

[1]) Clerici: a. a. O. In den obigen Zahlen sind die verstorbenen Kinder mitgerechnet.

[1]) Protezione e assistenza della maternita e dell' infanzia. Ministero dell 'interno. (Estratto dal Bollettino Ufficiale di legislazione e disposizioni ufficiali N. 9—10 del marzo 1926). Roma Provveditorato Generale Dello Stato Libreria 1926.

Wirtschaftsministerium, 1 aus dem Ministerium des Äußern, 1 von der Nationalkasse für die sozialen Versicherungen, 1 von der italienischen Gesellschaft für Kinderkrankheiten, 1 von der italienischen Gesellschaft für Geburtshilfe, 1 von der italienischen Gesellschaft für Rassenhygiene, 1 von der Opera Nazionale für geistig anormale Kriegswaisen, 1 vom italienischen Roten Kreuz, 6 aus den Leitern wichtiger öffentlicher Einrichtungen für die Unterstützung der Mutterschaft und 2 Frauen aus ähnlichen Einrichtungen. Der Rat kann Ehrenmitglieder ernennen, die nach der Höhe ihrer Stiftung und Beiträge als hochverdiente, ständige und zeitweilige bezeichnet werden. Die Arbeit der Mitglieder des Zentralrats bis einschließlich des leitenden Rats der Provinzverbände ist ehrenamtlich.

Die Opera Nazionale sorgt direkt oder durch ihre Provinz- und Gemeindeorgane für den Schutz und die Unterstützung der Schwangeren und der bedürftigen und verlassenen Mütter, der Säuglinge und Kleinkinder bis zum fünften Jahre, die bedürftigen Familien angehören, der körperlich und geistig anormalen Kinder, der materiell und moralisch unbeaufsichtigten Minderjährigen und der Verbrecher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie leistet Aufklärungsarbeit in vorgeburtlicher und Kinderhygiene in den Familien; sie sorgt für die Einrichtung von Ambulatorien, die Überwachung und Betreuung der schwangeren und syphilitischen Frauen; sie organisiert theoretische und praktische Kurse für Kinderpflege und für die Hygiene der Mutter. Ferner unterstützt sie die zuständigen Einrichtungen zur Tuberkulosebekämpfung.

Die Opera Nazionale hat das Recht, alle öffentlichen und privaten Einrichtungen für die Unterstützung und den Schutz der Mutterschaft und Jugend zu überwachen. Sie kann mit den hierzu nötigen amtlichen Verfügungen sogar das Schließen privater Institute veranlassen.

Endlich ist die Opera Nazionale berechtigt zur Gründung und finanziellen Unterstützung von Mutterschaftskassen, Speisestellen für Unterernährte, Stillstuben und anderen Einrichtungen zur Unterstützung der Mutter. Sie kann verschiedene in diesem Sinne arbeitende Organisationen zusammenfassen. Zur Finanzierung der Opera Nazionale steht an Geldmitteln zur Verfügung: Vor allem der Ertrag aus der oben beschriebenen Junggesellensteuer. Außerdem noch

1. ein Betrag von 8 Millionen Lire, der jährlich vom Ministerium ausgezahlt wird;
2. Unterstützungsgelder unbestimmten Charakters aus den Fonds zur Unterstützung armer Kinder;
3. ein bestimmter Prozentsatz aus dem Überschuß staatlicher Versatzämter;
4. eventuell ein zu bestimmender Prozentsatz des Nettogewinnes einiger aufgezählter Bankinstitute;
5. ein Viertel des Betrages einer Aufenthaltssteuer, die zugunsten lokaler Wohltätigkeitseinrichtungen erhoben wird, und endlich
6. die Beiträge und Stiftungen der Ehrenmitglieder.

In jeder Provinz werden alle öffentlichen und privaten Einrichtungen dieser Art durch einen leitenden Rat vereinigt, den die Opera Nazionale wählt. Er besteht aus sieben Direktoren der vereinigten Wohlfahrtsinstitute, dem Provinzarzt und einem Schulinspektor.

Der leitende Rat jeder Provinzialvereinigung sorgt für die Ausführung der von der Opera Nazionale verfügten Anordnungen. Er bezeichnet die schon vorhandenen Einrichtungen und führt deren Zusammenfassung durch. Auch berichtet er fortlaufend über seine Maßnahmen und überwacht die Durchführung der Schulgesetze und der Arbeitsgesetze für Frauen und Kinder. Die Kleinarbeit im Verkehr mit dem Publikum leisten sogenannte Patrone und Patroninnen, die vom Provinzialrat ernannt werden. Diesen Patronen stehen Sanitätsbeamte oder Ärzte, Schuldirektoren, Lehrer und Geistliche beratend zur Seite.

Hospitäler, Mutterschaftsasyle und ähnliche Einrichtungen haben die Verpflichtung, Schwangere nach dem achten Monat, Gebärende und Wöchnerinnen bis vier Wochen nach der Geburt aufzunehmen. Unkosten werden von der Opera Nazionale zurückerstattet.

Die beiden letzten Paragraphen des Gesetzes beziehen sich auf das strenge Verbot von Alkoholausschank an und durch Jugendliche bis zum 18. Lebensjahre und auf den Verkauf von Tabak an Jugendliche. Bis zum 15. Jahre ist auch das öffentliche Rauchen strafbar.

Dieses Gesetz „Zum Schutze der Mutterschaft und Jugend" wird wesentlich wirksamer gestaltet durch die Verordnung des Ministerialrats vom 16. I. 1929. Danach sind die Arbeitgeber in Zukunft verpflichtet, einen Monat vor und einen Monat nach der Entbindung den weiblichen Angestellten unter Auszahlung des vollen Gehaltes freizugeben und ihnen die Stelle offenzuhalten[1]). Verheiratete Anwärter für Staatsstellen sollen bei der Anstel-

[1]) Bericht des römischen Korrespondenten des Berliner Tageblattes vom 18. I. 1929.

lung bevorzugt werden. Bei der Zuteilung billiger Gemeindehäuser sollen Ehepaare mit Kindern zuerst berücksichtigt werden. So weit die Einfluß der Behörden reicht, soll überhaupt bei der Aufnahme von Arbeitern Verheirateten der Vorrang gegeben werden. Bei aktiven Militärs ist die Erlaubnis zur Verehelichung von nun an sofort zu erteilen.

Von den Gesetzen, welche die italienische Regierung zur Bekämpfung des Geburtenrückgangs erlassen hat, bedeutet die Besteuerung der Junggesellen eine wesentliche und neuartige, aber immerhin unvollkommene Maßnahme. Sie erfaßt nicht alle Individuen, die für die Fortpflanzung in Betracht kommen, denn hierzu gehören nicht nur die männlichen Junggesellen, sondern auch die unverheirateten Frauen und die kinderlosen Ehepaare. Für italienische Wirtschaftsverhältnisse ist es allerdings ungewiß, ob eine Erweiterung dieser Steuer auf ledige Frauen und kinderlose Ehepaare einen nennenswerten Steuerertrag einbringen würde. Aber sie wäre grundsätzlich wünschenswert.

Dann müßte allerdings jede Absicht einer Bestrafung, die das vorliegende Gesetz ausdrücklich betont, wegfallen. Denn es ist sinnlos, ledige Männer bestrafen zu wollen, deren Ehelosigkeit vom eugenischen Standpunkt manchmal sogar wünschenswert sein könnte, oder Frauen, die nicht geheiratet werden oder Ehepaare, die aus organischen Gründen unfruchtbar bleiben. An Stelle der Bestrafung hätte das Gesetz hervorheben können, daß jeder Kinderlose die Pflicht hat, die Lasten kinderreicher Familien mitzutragen.

Leider wird der Steuerertrag aus diesem Gesetz nicht unmittelbar zum Lastenausgleich für besonders kinderreiche Eltern verwendet, sondern zur Errichtung von Säuglingsfürsorgestellen, Jugendhallen, Entbindungsanstalten und ähnlichen Einrichtungen. Dadurch unterscheiden sich die italienischen Maßnahmen gegen den Geburtenrückgang grundsätzlich von denen, die in Frankreich bereits in die Wege geleitet worden sind und in Deutschland für die Zukunft in Aussicht genommen werden.

Der Wunsch der italienischen Regierung, daß die bisherige starke Vermehrung des italienischen Volkes von Bestand sei, entspricht ihrer faschistisch-imperialistischen Tendenz. Sie sieht in einer möglichst hohen Volkszahl ein Machtmittel gegenüber den benachbarten französischen und südslawischen Völkern. Wahrscheinlich wird auch die Bevölkerung Mittel- und Süditaliens die natürliche Fruchtbarkeit der Frauen noch über Jahrzehnte hinaus sich ungehemmt auswirken lassen und dadurch einen Bevölkerungsüberschuß für das ganze Land schaffen. Das ist dann nicht der faschistischen Gesetzgebung zu verdanken, sondern dem kulturellen Tiefstand der kleinbäuerlichen Bevölkerung, die an ein Beschränken der Kinderzahl zur Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage kaum denkt. Anders dürfte sich aber die aufgeklärte Arbeiterschaft aus der Industrie Norditaliens verhalten, bei der voraussichtlich die Geburtenzahl in ähnlichem Maße weiter fallen wird, wie das bereits in den Grenzländern der Schweiz und Frankreich der Fall ist.

Dem faschistischen Wunsch nach Bevölkerungszunahme steht die Tatsache entgegen, daß der größte Teil des italienischen Volkes vom Ertrage des Bodens lebt. Das Land ist zwar fruchtbar, aber die bebauungsfähige Fläche durch Felsen, Gebirge und Sümpfe begrenzt und kaum noch erheblich ausdehnungsfähig. Auch die Industrie, die nur Norditalien aufweist, ist in geringem Maße entwicklungsfähig und kann die überschüssige Bevölkerung schwerlich dauernd aufnehmen. Daher ist eine notwendige Folge, daß die Auswanderung noch weiterhin zunimmt, obwohl sie bereits jetzt schon beträchtliche Ausmaße angenommen hat. Im Jahre 1924[1]) wanderten allein nach Frankreich 225 000 Italiener aus. Diese Entwicklung kann nicht ins Uferlose weitergehen, ohne zu politischen Schwierigkeiten zu führen.

H. Dalton[2]) äußert sich hierüber: „Wenn Italien nicht jedes Jahr seinen Bevölkerungsüberschuß über die Grenzen senden kann, ist es zum Verhungern und zur Anarchie verurteilt. Frankreich zählt 40 Millionen, Italien 42 Millionen Menschen, aber die gesamte Bodenfläche Italiens ist halb so groß wie jene Frankreichs, und davon wiederum ist die Hälfte für den Anbau ungeeignet. Das besagt, daß der Franzose viermal soviel kulturfähiges Land hat als der Italiener. Wenn die Dinge in den nächsten Jahren keine Änderung erfahren, wird Italien einem Stichkanal gleichen, aus dem der Dampf entweder einen Ausweg finden oder den Topf sprengen muß." Erst die Zukunft wird lehren, ob die Landwirtschaft, Industrie und Auswanderung den Schwierigkeiten eines Bevölkerungsüberschusses gewachsen ist. Daher kann Italien, abgesehen von der faschistischen Tendenz, kein unbedingtes Interesse an einem großen Geburtenüberschuß haben. Aber trotz aller Skepsis bleibt es anerkennenswert, daß die italienische Re-

[1]) La Patria (Wochenschrift der klerikalen Opera) Bonomelli, Bd. 24, Nr. 3. Mailand 1927.

[2]) Dalton: The Peace of Nation 1928. Zit. nach J. Wolf, a. a. O. S. 153.

gierung dem Geburtenrückgang überhaupt ihre Aufmerksamkeit zuwendet, während die Regierungen und Parlamente der Schweiz, Deutschlands, Englands und der skandinavischen Länder der außerordentlich stark gesunkenen Geburtenzahl mit unbegreiflicher Teilnahmslosigkeit gegenüberstehen.

Bei der Beantwortung der Frage, ob der faschistische Versuch, durch eine Junggesellensteuer[1]) das Fallen der Geburtenziffer aufzuhalten, lehrreich und vorbildlich auch für andere Länder sein könnte, ist zunächst festzustellen, daß ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen der bevölkerungspolitischen Lage Italiens und jener Frankreichs, Deutschlands und der übrigen Nationen Westeuropas. Diesen Völkern gegenüber hat Italien mit 29 Lebendgeburten auf das Tausend der Bevölkerung noch eine hohe Geburtenziffer. Frankreich zählte im Jahre 1927 nur 18,2, Deutschland 18,3 und England 17,0. Außerdem ist in England und Deutschland ein weiterer Geburtenrückgang zu befürchten, während sich Frankreich auf die obige Zahl stabilisiert zu haben scheint.

Wenn diese Länder endlich anfangen, mit gesetzlichen Mitteln gegen den Geburtenrückgang vorzugehen, so können sie sich nicht mit einer Junggesellensteuer begnügen, sondern müssen einschneidendere Maßnahmen ergreifen. Denn da sie keine wachsenden Völker mehr sind, müssen sie den größten Wert darauf legen, ihren Bestand zu erhalten und eine Abnahme zu verhindern. Am zielbewußtesten hat bisher Frankreich als das Land, das bereits seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit diesem Problem beschäftigt ist, sich mit der wirtschaftlichen Begünstigung der Elternschaft und dem Ausgleich der Aufzuchtlasten kinderreicher Familien befaßt. Jede Geburt wird dort mit einer vom Staat bezahlten Prämie belohnt. Vom vierten beziehungsweise dritten Kinde an müssen Staat und Gemeinde dem Unbemittelten Beihilfen für jedes Kind zahlen. Die Gehälter der Beamten und Offiziere sind nach der Kinderzahl gestaffelt, und ihr Ruhegehalt erhöht sich um 10 % bei Aufzucht von drei Kindern, für jedes weitere

[1]) Eine Junggesellensteuer ist für Deutschland nichts vollkommen Neues. So mußten im Fürstentum Reuß vor dem Kriege alle über 30 Jahre alten unverheirateten Männer Zuschläge entrichten und die Stadt Leipzig beschloß 1916 eine besondere Besteuerung, die aber bald wieder aufgehoben worden ist. (Junggesellensteuer, Artikel aus der Beilage der Ärztlichen Mitteilungen, Aprilheft 1929.) Kürzlich hat auch die Stadt Gotha eine Besteuerung der Unverheirateten mit mehr als 3000 Mark Einkommen beschlossen.

Tabelle 1.

Die Geburten in europäischen Ländern. Lebendgeborene auf 1000 Einwohner.

| | 1841—1850 | 1851—1860 | 1861—1870 | 1871—1880 | 1881—1890 | 1891—1900 | 1901—1910 | 1911—1914 | 1921—1925 | 1926—1928 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Deutschland | 36,1 | 35,3 | 37,2 | 39,1 | 36,8 | 36,1 | 32,9 | 27,8 | 22,1 | 18,8 |
| Preußen | 36,7 | 36,5 | 37,6 | 39,0 | 37,4 | 36,7 | 33,5 | 28,6 | 22,2 | 18,9 |
| Bayern | 34,1 | 33,2 | 36,9 | 40,3 | 37,1 | 36,5 | 34,5 | 29,2 | 24,1 | 20,7 |
| Sachsen | 39,4 | 39,6 | 40,5 | 42,9 | 41,8 | 39,5 | 32,1 | 25,1 | 19,3 | 16,2 |
| Württemberg | 40,8 | 35,9 | 40,8 | 43,1 | 35,8 | 34,2 | 32,8 | 27,7 | 20,6 | 18,4 |
| Baden | 37,9 | 33,0 | 37,0 | 38,5 | 33,0 | 33,2 | 32,8 | 26,8 | 23,0 | 19,8 |
| Hessen | 33,5 | 31,0 | 34,7 | 36,4 | 31,2 | 32,2 | 30,5 | 24,6 | 21,1 | 18,6 |
| Österreich | 38,4 | 37,6 | 38,7 | 39,0 | 37,9 | 37,1 | 34,7 | 30,81 | 22,2 | 18,2 |
| Ungarn | . | . | 41,5 | 43,4 | 44,0 | 40,6 | 37,0 | 35,1 | 27,9 | 26,1 |
| Schweiz | . | . | . | 30,8 | 28,1 | 28,1 | 26,9 | 23,5 | 19,4 | 17,8 |
| Niederlande | 33,0 | 33,3 | 35,8 | 36,2 | 34,2 | 32,5 | 30,5 | 28,0 | 25,7 | 23,4 |
| Belgien | 30,9 | 30,3 | 32,0 | 32,3 | 30,2 | 29,0 | 26,1 | 22,81 | 20,5 | 18,5 |
| Frankreich | 27,4 | 26,3 | 26,3 | 25,4 | 23,9 | 22,2 | 20,6 | 18,71 | 19,6 | 18,4 |
| England | 32,6 | 34,1 | 35,2 | 35,4 | 32,5 | 29,9 | 27,2 | 24,0 | 19,5 | 17,1 |
| Schottland | . | 34,0 | 35,0 | 34,9 | 32,3 | 30,6 | 28,4 | 25,6 | 22,9 | 20,1 |
| Irland | . | . | . | 26,5 | 23,4 | 23,0 | 23,3 | 22,9 | . | . |
| Dänemark | 30,5 | 32,5 | 30,7 | 31,4 | 32,0 | 30,2 | 28,6 | 26,1 | 22,3 | 19,9 |
| Norwegen | 30,7 | 32,9 | 30,9 | 31,0 | 30,9 | 30,3 | 27,4 | 25,5 | 22,6 | 18,8 |
| Schweden | 31,1 | 32,8 | 31,4 | 30,4 | 29,1 | 27,1 | 25,8 | 23,5 | 19,1 | 16,4 |
| Finnland | 35,5 | 35,9 | 34,4 | 37,0 | 35,0 | 32,2 | 31,2 | 28,1 | 23,2 | 21,44 |
| Eur. Rußland | 48,3 | 48,6 | 49,3 | 49,1 | 48,5 | 47,6 | . | . | 42,02 | 40,84 |
| Rumänien | . | . | 33,0 | 35,0 | 41,4 | 40,7 | 39,8 | 43,0 | 36,83 | 35,04 |
| Serbien | . | . | 44,3 | 40,5 | 45,0 | 41,7 | 38,9 | . | . | . |
| Italien | . | . | . | 36,9 | 37,8 | 34,9 | 32,7 | 31,7 | 28,5 | 26,6 |
| Spanien | . | . | 37,9 | 36,2 | 36,2 | 34,8 | 34,4 | 30,8 | 30,0 | 29,3 |
| Portugal | . | . | . | 35,5 | 33,8 | 30,6 | 31,8 | 34,7 | 32,8 | 32,1 |

um 5 %. Außerdem haben die Eisenbahngesellschaften, die Gemeindebetriebe und die großen Industriewerke das System der Familienlöhne eingeführt. Es besteht ferner eine erhebliche Steuerermäßigung für die Familienvorstände kinderreicher Familien und eine starke Steuerbelastung des Einkommens der Ledigen und kinderlos Verheirateten. Diese Maßnahmen sind nicht ohne Erfolg geblieben. Sie haben zwar keine Vermehrung der Einwohnerzahl bewirkt, wohl aber dazu beigetragen, daß Frankreichs Geburtenziffer sich seit zwei Jahrzehnten auf 18—19 Lebendgeburten stabilisiert hat.

Unbegreiflicherweise haben sich weder Regierung noch Reichstag des Deutschen Reiches vom französischen Vorbild beeinflussen lassen. Sie haben bisher keine Anstrengungen gemacht, den Geburtenrückgang auf irgendeine Weise zum

Tabelle 2.

Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reich 1841—1927.

| Jahres-durchschnitt | Eheschließungen | | Geborene einschließlich der Totgeborenen | | Gestorbene einschließlich der Totgeborenen | | Geburtenüberschuß | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | a. T.*) | Zahl | a. T. | Zahl | a. T. | Zahl | a. T. |
| a) früherer Gebietsstand: | | | | | | | | |
| 1841—1845 | 276 344 | 8,22 | 1 282 649 | 38,15 | 925 540 | 27,54 | 357 109 | 10,61 |
| 1846—1850 | 275 515 | 7,89 | 1 293 226 | 37,03 | 1 009 419 | 28,92 | 283 807 | 8,12 |
| 1851—1855 | 270 704 | 7,53 | 1 293 899 | 36,01 | 1 026 533 | 28,55 | 267 366 | 7,45 |
| 1856—1860 | 298 420 | 8,09 | 1 386 167 | 37,57 | 1 001 274 | 27,16 | 384 893 | 10,41 |
| 1861—1865 | 325 287 | 8,38 | 1 489 193 | 38,40 | 1 067 772 | 27,53 | 421 421 | 10,87 |
| 1866—1870 | 347 767 | 8,64 | 1 575 201 | 39,12 | 1 179 955 | 29,31 | 395 246 | 9,81 |
| 1871—1875 | 392 744 | 9,43 | 1 686 514 | 40,48 | 1 242 600 | 29,85 | 443 914 | 10,63 |
| 1876—1880 | 345 439 | 7,84 | 1 801 263 | 40,86 | 1 223 109 | 27,74 | 578 154 | 13,12 |
| 1881—1885 | 354 716 | 7,70 | 1 772 128 | 38,49 | 1 252 684 | 27,21 | 519 444 | 11,28 |
| 1886—1890 | 380 867 | 7,90 | 1 825 428 | 37,90 | 1 242 256 | 25,80 | 583 172 | 12,10 |
| 1891—1895 | 404 338 | 7,96 | 1 906 874 | 37,52 | 1 246 774 | 24,54 | 660 100 | 12,98 |
| 1896—1900 | 457 353 | 8,40 | 2 021 341 | 37,16 | 1 220 911 | 22,43 | 800 430 | 14,73 |
| 1901—1905 | 470 483 | 8,04 | 2 074 252 | 35,43 | 1 228 703 | 20,98 | 845 549 | 14,45 |
| 1906—1910 | 498 819 | 7,94 | 2 048 713 | 32,61 | 1 161 586 | 18,49 | 887 127 | 14,12 |
| 1911—1913 | 516 531 | 7,81 | 1 915 840 | 28,96 | 1 111 296 | 16,81 | 804 544 | 12.16 |
| b) jetziger Gebietsstand des Reichs (ohne Saargebiet): | | | | | | | | |
| 1911 | 461 700 | 7,9 | 1 680 016 | 28,9 | 1 048 902 | 18,0 | 631 114 | 10,9 |
| 1912 | 472 100 | 8,0 | 1 680 369 | 28,5 | 958 982 | 16,3 | 721 387 | 12,2 |
| 1913 | 462 744 | 7,8 | 1 655 669 | 27,7 | 934 506 | 15,7 | 721 163 | 12,1 |
| 1914 | 415 200 | 6,9 | 1 637 070 | 27,1 | 1 172 762 | 19,4 | 464 308 | 7,7 |
| 1915 | 250 800 | 4,1 | 1 249 706 | 20,7 | 1 305 738 | 21,6 | — 56 032 | — 0,9 |
| 1916 | 251 600 | 4,2 | 924 700 | 15,3 | 1 183 524 | 19,6 | — 258 824 | — 4,3 |
| 1917 | 285 400 | 4,8 | 834 390 | 13,9 | 1 246 695 | 20,8 | — 412 305 | — 6,9 |
| 1918 | 326 200 | 5,5 | 854 056 | 14,4 | 1 479 866 | 24,9 | — 625 810 | — 10,5 |
| 1919 | 798 657 | 13,4 | 1 209 968 | 20,4 | 955 650 | 16,1 | 254 318 | 4,3 |
| 1920 | 871 973 | 14,5 | 1 595 920 | 26,6 | 955 210 | 15,9 | 640 710 | 10,7 |
| 1921 | 720 208 | 11,9 | 1 573 094 | 25,9 | 890 360 | 14,7 | 682 734 | 11,2 |
| 1922 | 681 891 | 11,1 | 1 450 893 | 23,7 | 927 304 | 15,1 | 523 589 | 8,5 |
| 1923 | 581 277 | 9,4 | 1 340 154 | 21,7 | 900 603 | 14,6 | 439 551 | 7,1 |
| 1924 | 440 039 | 7,1 | 1 313 625 | 21,1 | 801 880 | 12,9 | 511 745 | 8,2 |
| 1925 | 482 792 | 7,7 | 1 336 327 | 21,4 | 788 519 | 12,6 | 547 808 | 8,8 |
| 1926 | 483 198 | 7,7 | 1 269 419 | 20,2 | 775 878 | 12,3 | 493 541 | 7,9 |
| 1927 | 538 525 | 8,5 | 1 198 323x) | 18,9 | 795 374†) | 12,6 | 402 949 | 6,4 |

*) a. T. = auf 1000 Einwohner.

x) Darunter Lebendgeborene 1927: 1 160 206 = **18,3 a. T.**

†) Gestorbene oder Totgeborene 1927: 757 257 = 12,0 a. T.

Halten zu bringen. Die statistische Zusammenstellung[1]) (siehe Tab. 1) der Geburtenziffern der einzelnen Länder zeigt deutlich, daß diese Sorglosigkeit unberechtigt ist.

Die genauen Zahlen der demographischen Situation Deutschlands erhellt die Tabelle 2[1]) über die Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reich 1841—1927.

Diese Zahlen müssen um so bedenklicher erscheinen, als die Großstädte bereits nur noch eine Geburtsziffer von 13 und Berlin sogar nur noch eine solche von 10 aufweisen. Denn erfahrungsgemäß pflegen die Mittel- und Kleinstädte und schließlich auch das Land sehr bald dem Beispiel der Großstädte zu folgen. Es muß also damit gerechnet werden, daß die allgemeine Geburtenziffer schon in den nächsten Jahren weit unter 18 sinkt. Die notwendige Folge davon wäre ein Bevölkerungsschwund, da selbst bei günstigsten Sterblichkeitsverhältnissen mindestens 17—20 Lebendgeburten auf das Tausend der Einwohner erforderlich sind, um die Bevölkerung stationär zu halten. Es wird als einziger Ausweg bleiben, dem Beispiel Frankreichs zu folgen und die wirtschaftliche Begünstigung kinderreicher Familien einzuführen. Doch empfiehlt sich nicht das in Frankreich angewandte kommunale und staatliche Beihilfensystem, da die deutsche bewährte Sozialversicherung eine brauchbare Möglichkeit für die Angliederung einer besonderen Eltern- und Mutterschaftsversicherung bietet[1]). Die Versicherung müßte so gestaltet werden, daß ledige und kinderlose Erwerbstätige einen Beitrag entrichten, der kinderreichen Familien ausbezahlt wird. Diese Extrabesteuerung erhält den Charakter einer Versicherung dadurch, daß jeder, der die Beiträge gezahlt hat, später selbst daran beteiligt ist. Auf diese Weise erwachsen der Staatskasse keine neuen Kosten. Der Elternschaftsversicherung müßte eine stärkere Berücksichtigung der Kinderzahl bei der Gehaltsbemessung der Beamten und Festbesoldeten zur Seite treten. Eine Junggesellenbesteuerung nach italienischem Muster würde sich durch diese umfassenderen Maßnahmen dann erübrigen.

[1]) Prinzing, F.: Handbuch der medizinischen Statistik. 2. Aufl. Gustav Fischer, Jena. 1930. S. 18.

[2]) Burgdörfer, F.: Der Geburtenrückgang und seine Bekämpfung. Die Lebensfrage des deutschen Volkes. Veröff. a. d. Geb. d. Medizinalverwaltg. Bd. 28, H. 2, S. 67. 1929.

[1]) Grotjahn, A.: Hygiene der menschlichen Fortpflanzung. Versuch einer praktischen Eugenik. Berlin 1926.

## Lebenslauf.

Am 24. September 1904 wurde ich, Etelka Grotjahn, geb. Groß als Tochter des Arztes Dr. Gyula Groß und seiner Ehefrau Marie geb. Schmidt zu München geboren. Von Ostern 1911 bis Ostern 1921 besuchte ich nacheinander das Elisabeth-Rosenthal-Lyzeum, die Städtische Luisenschule und die Studienanstalt der Luisenschule in Magdeburg. Von Ostern 1921 bis Michaelis 1923 gehörte ich keiner Schule an. Nach einjährigem Besuch der Studienanstalt realgymnasialer Richtung der Fürstin Bismarckschule zu Berlin erhielt ich Michaelis 1924 das Reifezeugnis. Im Wintersemester 1924 ließ ich mich an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin einschreiben (Medizinische Fakultät) und bestand im August 1926 die ärztliche Vorprüfung. Januar 1930 beendete ich das ärztliche Staatsexamen in Berlin. Das praktische Jahr absolvierte ich an der I. Inneren Abteilung des Krankenhauses Westend (Prof. Dr. Umber).